

Parc Industriel du Monceau
B-4130 ESNEUX (Tilff)
www.cbvfans.com

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN (Rev 3 : 23/1/2015)

Allgemeine Vertragsbedingungen – Compagnie Belge de Ventilateurs S.A.

1. Allgemeines

1.1

Diese allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für alle Lieferungen und/oder alle Dienstleistungen, sofern kein ausdrücklicher und schriftlicher Verzicht besteht. Verweise des Bauherren auf eigene Einkaufs-, Ausschreibungs- oder andere Bedingungen werden von C.B.V. S.A. nicht akzeptiert.

1.2

In den vorliegenden Bedingungen versteht man unter:

- Produkt: Güter sowie Dienstleistungen, wie zum Beispiel Instandhaltung, Reparatur, Beratung und Inspektion,
- Auftragnehmer: jede Person, die sich in ihrem Angebot auf die vorliegenden Lieferbedingungen bezieht,
- Bauherr: Empfänger des oben genannten Angebots,
- Dienstleistung: die Übernahme der Arbeit.

2. Kostenvoranschlag - Angebote

2.1

Außer wenn anders angegeben, sind unsere Angebote unverbindlich.

2.2

Die in unseren Angeboten für Reparaturarbeiten angegebenen Preise gelten, sofern keine zusätzliche Arbeit zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt werden muss, als die in unserem Angebot stehenden Arbeiten betreffend. Die Notwendigkeit dieser zusätzlichen Arbeiten kann nach kompletter Demontage, Prüfung und eventuell nach teilweiser Reparatur der Maschine ermittelt werden, und sofern die Maschine mit Hilfe der gewöhnlichen in unseren Werkstätten vorhandenen Testgeräte getestet werden kann, das heißt, dass bestimmte Maschinen endgültig nur in den Räumen des Unternehmens selbst getestet werden können, falls in unseren Werkstätten bestimmte spezifische und wesentliche Betriebsbedingungen nicht nachvollzogen werden können. Sollte daher festgestellt werden, dass die im Angebot erwähnten Reparaturarbeiten keine ausreichenden Resultate liefern, fallen die zusätzlichen Arbeiten nicht unter die Garantieklausel und werden zu den vorteilhaftesten Bedingungen übernommen.

2.3

Alle Informationen in Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Ausführung der Reparaturen werden als schriftlich vom Bauherren ausgehändigt betrachtet, auch wenn diese Informationen zur ordnungsgemäßen Ausführung der Reparatur nicht erforderlich sind. Falls eine Reparatur aufgrund des Mangels dieser Daten kein gutes Resultat ergibt, trägt der Bauherr alle Kosten, die sich aus diesen Arbeiten ergeben.

2.4

Wenn ein Kostenvoranschlag für Reparaturarbeiten nicht in unserer Werkstatt ausgeführt wird, werden Kosten für Erforschung, Demontage, Montage usw. der Maschine pro Maschine mit einem Minimum von 100 Euro fakturiert.

3. Dokumente

3.1

Alle Dokumente, die CBV (und/oder der Lieferant von CBV) dem Auftraggeber/dem Kunden aushändigt, bleiben jederzeit das ausschließliche Eigentum von CBV, auch wenn der Auftraggeber/der Kunde zur Beteiligung an den damit verbundenen Kosten aufgefordert wurde.

Der Vertrag legt klar fest, dass keine vertragliche Bestimmung als ein Transfer oder eine Abtretung eines geistigen Eigentums (Handelsmarke, Lizenz, Know-how, Copyright usw.) an den Auftraggeber/den Kunden ausgelegt wird.

Die Zeichnungen und Dokumente, die CBV dem Auftraggeber/dem Kunden aushändigt, dürfen Dritten nicht offenbart, reproduziert oder direkt oder indirekt für andere Schöpfungen ohne vorherige schriftliche Genehmigung von CBV verwendet werden. Diese Dokumente dürfen nur vom Auftraggeber von CBV oder vom Eigentümer der Anlage für die Montage, den Betrieb und die Wartung der Anlage (mit Ausnahme der Ersatzteile) verwendet werden.

4. Lieferung und Transport

4.1

Die Gefahren werden vom Auftraggeber spätestens bei der Lieferung übernommen.

4.2

Die Lieferung der Waren erfolgt nach Wahl des Bauherrn entweder durch Bereitstellung in unseren Lagern oder durch Lieferung an eine vom Bauherrn festgelegte Stelle und zu einer von ihm festgelegten Uhrzeit. In beiden Fällen übernimmt der Käufer die Kosten sowie die Gefahr für den Transport, die Verpackung und die Abdeckung der Waren.

4.3

Die im Kostenvoranschlag erwähnte Lieferfrist wird nur zur Information gegeben und ist auf keinen Fall verbindlich. Der Bauherr kann, außer bei gegenteiligem Bescheid, auf keinen Fall die Nichteinhaltung der angegebenen Lieferfrist geltend machen, um Schadenersatz oder eine Vertragskündigung zu fordern.

Verzugsstrafen können nur angewandt werden, wenn der Käufer den Verkäufer schriftlich bei der Verhandlung des Vertrags über seine Absicht informiert hat, sie bei Verspätung geltend zu machen. Sofern wir den Verzug verschulden und der daraus hervorgehende Schaden für den Käufer real und nachgewiesen ist, werden Verzugsstrafen entrichtet, sie können jedoch pro Woche 1% nicht überschreiten, und können nicht mehr als 10% erreichen.

Der Verkäufer wird kraft Gesetzes jeder Verpflichtung in Zusammenhang mit den Lieferfristen freigestellt:

- a) wenn der Käufer die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten hat,
- b) wenn die von C.B.V. s.a. geforderten Auskünfte, Unterlagen verspätet ausgehändigt wurden,
- c) im Falle höherer Gewalt.

Auch wenn er bis zu ihrem Maximum summiert wird, versteht sich der vorab festgelegte Schadenersatz auch „ausschließlich jeder anderen Entschädigung“ des Auftraggebers/des Kunden. Das bedeutet, dass, wenn der vorab festgelegte Schadenersatz das Maximum erreicht, der Auftraggeber/Kunde den Vertrag bei einem Streitfall nicht kündigen oder sich vom Vertrag zurückziehen oder eine andere Entschädigung fordern kann.

4.4

Alle Transporte, die von C.B.V. s.a. und/oder ihren Tochtergesellschaften oder von einer Drittperson im Auftrag von C.B.V. s.a. und/oder ihrer Tochtergesellschaften ausgeführt werden, werden von C.B.V. s.a. versichert.

5. Übergang des Eigentumsrechts

5.1

Das Eigentumsrecht wird an den Bauherrn erst nach vollständiger Bezahlung des auf der Rechnung ausgewiesenen Betrags, eventuell um Verzugszinsen, Inkassokosten und andere Auslagen, Gebühren oder Entschädigungen, die der Bauherr schuldet, erhöht, übertragen.

5.2

Solange das Eigentumsrecht für die Waren nicht an den Bauherrn abgetreten wurde, ist dieser verpflichtet, auf den Waren klar und deutlich anzugeben, dass sie das Eigentum von C.B.V. s.a. sind.

6. Kunden - Haftung

6.1

Jede eventuelle Reklamation in Zusammenhang mit unseren Lieferungen, Reparaturen oder anderen Arbeiten, muss uns schriftlich innerhalb von 8 Tagen nach Lieferung der Ware oder nach Abnahme der Arbeit bekannt gegeben werden. Eventuelle Beanstandungen in Zusammenhang mit unseren Rechnungen sind schriftlich innerhalb von 8 Tagen nach dem Datum der Rechnungslegung bekanntzugeben. Nach Ablauf dieser Frist, werden die Lieferungen, Reparaturen anderen Arbeiten und Rechnungen als akzeptiert betrachtet.

6.2

Falls unsere Produkte in Maschinen eingebaut werden, die nicht von uns geliefert wurden, ist der Bauherr verpflichtet, das gute Funktionieren unserer Produkte zu prüfen, bevor er sie in diese Maschinen einbaut, und uns das Resultat dieser Prüfung innerhalb von 8 Tagen nach Lieferung der Produkte bekanntzugeben. Anderenfalls lehnen wir jede Haftung ab und annullieren die in Artikel 7 genannte Garantie.

6.3

Lieferungen, Reparaturen und andere Arbeiten, die von uns als mangelhaft anerkannt werden, werden ausschließlich von uns repariert oder ersetzt, ohne dass der Bauherr irgendeine Entschädigung einfordern kann. Keine Schäden oder indirekten Kosten, wie zum Beispiel, ohne darauf beschränkt zu sein, Transportkosten, Liegegeld, „off-hire“ für Schiffe, Ladung oder Verdiensteinbußen aufgrund von Pannen oder Produktionsverluste, Folgeschäden usw., ergeben Anspruch auf eine Entschädigung. Rechnungen des Bauherrn oder einer Drittperson in Zusammenhang damit werden von C.B.V. s.a. nicht rückerstattet.

6.4

Wir lehnen jede Haftung für Schäden irgendeiner Art und aus irgendeinem Grund ab, die durch Folgendes entstehen:

- Andere Produkte als die von uns reparierten oder gelieferten
- Produkte, die von uns repariert oder geliefert wurden, an welchen jedoch Vorgänge, Behandlungen oder Reparaturen durch Dritte ohne unsere vorherige schriftliche Genehmigung vorgenommen wurden.

6.5

Der Bauherr muss auf jeden Fall eine Klageerhebung auf der Grundlage verborgener Mängel der gelieferten Produkte, Reparaturen oder aufgrund anderer Arbeiten innerhalb von sechs Monaten nach der Lieferung oder Abnahme der Waren einleiten.

6.6

Der vorab festgelegte Schadenersatz ist die „einzige und ausschließliche Lösung“ für Schäden, die von CBV verursacht werden.

Die Gesamthaftung für die summierten Schäden (inklusive Schäden, die durch einen mit dem Vertrag zusammenhängenden Verstoß, eine rechtswidrige oder Rechtshandlung in Zusammenhang mit den Kompetenzpflichten oder anderen Art) kann 100% des Preises, der durch die effektive Bezahlung, die der Käufer entrichtet hat, gedeckt ist, nicht überschreiten, und CBV haftet nicht für Schäden oder spezielle Gewinneinbußen, seien sie indirekt oder Folgeschäden, wie zum Beispiel, ohne auf diese beschränkt zu sein, Verdiensteinbuße, Profiteinbuße, Verlust von Verträgen, Produktionsverlust, Vollmachtverlust, Kapitalverlust, Ersatzressourcenverlust, Kosten in Zusammenhang mit Unterbrechung der Aktivitäten.

7. Garantie

Reparaturarbeiten

7.1

Die Laufzeit der Garantie für eine von unseren Dienststellen vollständig reparierte oder überholte Maschine wird auf 6 Monate festgelegt und beginnt nach dem Datum der Lieferung unter der Voraussetzung zu laufen, dass die Maschine vollständig von uns montiert wurde, und dass sie unter normalen Betriebsbedingungen und unter der Überwachung von Fachpersonal genutzt wird. Für tragbare Maschinen wird die Laufzeit der Garantie auf nur drei Monate nach Lieferung festgelegt.

Bei einer Betriebszeit von mehr als 8 Stunden pro Tag, wird die Laufzeit der Garantie um die Hälfte verringert. Für Teile, die instandgesetzt oder repariert wurden, das heißt, die nicht von unseren Dienststellen ersetzt wurden, wird keine Garantie gewährt.

Lieferung neuer Maschinen und Ersatzteile

7.2

Wir garantieren ausschließlich dem Käufer und innerhalb der unten festgelegten Limits das gute mechanische Funktionieren des vollständigen Gebläses mit Ausschluss der fremden „Elemente“, die mit unserer Anlage zusammengebaut werden.

7.3

Der Verkäufer verpflichtet sich, jeden Funktionsmangel, der auf eine Verletzung der beruflichen Sorgfaltspflicht seinerseits zurückzuführen ist und von einem Bau-, Konzeptions- und Montagefehler (ausgeführt von C.B.V. s.a.) herrührt, abzuwehren. Diese Garantie deckt keine Reparatur oder Eingriffe durch Personen, die nicht zum Personal von CBV gehören und die ohne Genehmigung von CBV ausgeführt werden. Die Garantie gilt nicht, wenn das Problem auf eine Nachlässigkeit des Käufers oder den normalen Verschleiß des Materials zurückzuführen ist.

7.4

Die Laufzeit der Garantie endet beim Eintreten des ersten der zwei folgenden Daten:

- 12 Monate nach der Inbetriebnahme der Maschine
- 15 Monate nach Bereitstellung

Diese Garantie gilt für Gebläse, die unter normalen Betriebsbedingungen und in einem Drehzahl- und Temperaturbereich arbeiten, die bei der Konzeption der Maschine vorgesehen waren. Unsere Garantie schließt die Folgen einer Abnutzung durch Abrieb oder Korrosion aus. Das gilt auch für Reparaturen, die auf Verschlechterungen zurückzuführen sind, die durch Nachlässigkeit, mangelnde Überwachung oder mangelnde Instandhaltung seitens des Betreibers entstehen.

7.5

Zur Geltendmachung der Garantie muss der Käufer den Verkäufer über die Existenz der Mängel innerhalb kürzester Fristen informieren. Er kann eine Geltendmachung der Garantie nicht verwenden, um seine Zahlungen zu unterbrechen oder aufzuschieben. Der Verkäufer muss seine Absichten dem Käufer so schnell wie möglich bekannt geben oder widerlegen, dass ein Garantiefall besteht, oder die Rücksendung des Materials für eine eventuelle Prüfung, Reparatur oder ein Ersetzen beantragen oder an Ort und Stelle eingreifen.

7.6

Die Garantie von C.B.V. s.a. beschränkt sich auf die in den Absätzen 7.1 bis 7.5 definierten Pflichten und deckt auf keinen Fall indirekte Kosten, wie zum Beispiel Produktionsverlust, Betriebskosten, Schäden an vom Vertrag unabhängigen Gütern usw.

8. Für die Merkmale gewährte Garantien

8.1. Prüfungen und Tests

- a) Auf Anfrage des Käufers können im Werk und vor der Auslieferung Tests durchgeführt werden. Die Kosten dafür trägt der Käufer.
- b) Im Falle einer Beanstandung der Leistungen des Materials durch den Käufer nach der Lieferung, kann er verlangen, dass Messungen vom Verkäufer auf dem Standort, falls dieser Vorgang möglich ist, vorgenommen werden. In diesem Fall übernimmt der Käufer die entstehenden Kosten, wenn nachgewiesen wird, dass die Dienstleistungen des Verkäufers eingehalten wurden.

8.2. Durchsatz, Leistung

Die zulässigen Toleranzen sind, außer wenn anders angegeben, die der Norm ISO 13348 AN3. Das Gebläse wird auf der Öffnung oder seiner äquivalenten normalen Betriebsöffnung oder auf zwei äquivalenten Öffnungen, die die äquivalente normale Betriebsöffnung umgeben, getestet.

8.3

In bestimmten Fällen kann der Verkäufer Merkmale garantieren, die dem Betrieb des Gebläses auf mehreren Öffnungen entsprechen. Die zulässigen Toleranzen sind in diesem Fall Gegenstand eines Sonderabkommens mit dem Käufer. Sie sind prinzipiell größer als die für die normale Betriebsöffnung auferlegten.

8.4. Schallpegel der Gebläse

a) Bedingungen

Der globale Schallpegel oder die Werte bei den verschiedenen Oktaven sind der **arithmetische Durchschnitt** der 7 Messstellen in der **horizontalen Ebene**, die durch die Rotationsachse des Ventilators allein in einem **unendlich freien** Feld platziert verlaufen. Diese besonderen Bedingungen sind die einzigen, die wir berechnen können und die wir daher für einen einzigen Ventilator garantieren können. Sie berücksichtigen daher den Widerhall **nicht**, der von der Antriebsmaschine oder einer stromaufwärtigen oder stromabwärtigen Leitungsunregelmäßigkeit verursacht wird (Krümmung - Lochblech - Leitlinie - Justierung - Venturi - Dispergierer - Schieber - Brenner - usw.).

b) Toleranzen in Zusammenhang mit unseren Garantien

Die gegebene Toleranz wird auf ± 3 dB auf dem mittleren globalen Pegel und auf ± 5 dB auf dem Schalldruckpegel pro Oktavenband des Gebläses allein, das auf der seinen garantierten lufttechnischen Merkmalen entsprechenden Öffnung, funktioniert, festgelegt.

Die Tests für die Prüfung akustischer Merkmale erfolgen auf ausschließliche Kosten des Käufers.

9. Zahlungen

9.1

Außer wenn anders angegeben, sind alle Rechnungen in bar bezahlbar, das heißt innerhalb von 30 Tagen nach dem Datum der Rechnungslegung und ohne Ermäßigung.

9.2

Mangels der Bezahlung zum Fälligkeitsdatum, werden die geschuldeten Beträge kraft Gesetzes und ohne vorherige Mahnung um einen Einlagezins, festgelegt auf dem Kreditorenkontokorrentsatz der Banque Nationale de Belgique zusätzlich 4% mit einem Minimum von 10% pro Jahr erhöht, und dies ohne Aufhebung der sofortigen Fälligkeit der gerichtlichen Geltendmachung.

9.3

Falls die Rechnung nicht innerhalb von 8 Tagen nach ihrer Fälligkeit beglichen wird, wird der Betrag der ausstehenden Rechnung kraft Gesetzes und ohne Mahnung um 10% mit einem Minimum von 50 Euro pro Rechnung erhöht.

10. Vertragskündigung

10.1

Der Vertrag, für den die vorliegenden allgemeinen Bedingungen gelten, wird kraft Gesetzes und ohne Mahnung oder rechtliche Schritte in folgenden Fällen gekündigt:

- a. Konkurs des Bauherren
- b. Pfändung der Güter und/oder des Eigentums des Bauherren
- c. Nichtbezahlung des Kaufpreises bei seiner Fälligkeit

10.2

Falls C.B.V. s.a. in Abhängigkeit von bereits vorliegenden Bestellungen des Bauherren die Herstellung spezifischer Waren bereits begonnen hat, ist der Bauherr bei einer Vertragskündigung unsererseits verpflichtet, für die gesamte Gewinneinbuße, die entstandenen Kosten und entsprechenden Verluste aufzukommen.

10.3

Falls C.B.V. s.a. die Herstellung der bestellten Ware noch nicht begonnen hat, schuldet uns der Bauherr eine pauschale Entschädigung in der Höhe von 20% (zwanzig Prozent) des Kaufpreises.

11. Streitfälle

11.1

Sollte eine Klausel des vorliegenden Vertrags für null und nichtig oder nicht anwendbar erklärt werden, beeinträchtigt das die anderen Klauseln in keiner Weise.

11.2.

Beanstandungen in Zusammenhang mit der Auslegung oder Ausführung der Bestellungen werden dem Handelsgericht von Liège unterbreitet.

12. Arbitrage

12.1

Zur Garantie und gegenseitigen Verpflichtung zu einer schnellen Lösung von Streitfällen durch Arbitrage, wird die Institution Belge d'Arbitrage I.B.A. mit der Ernennung der Schiedsrichter beauftragt, die für die endgültige Arbitrage jedes Streitfalls aufgrund des vorliegenden Vertrag in Übereinstimmung mit ihrer Betriebsordnung, die kostenlos beim Institut Belge d'Arbitrage (I.B.A.) angefordert werden kann, zuständig sind.